

30.05.02**Antrag****der Länder Bayern,
Baden-Württemberg,
Saarland, Sachsen**

**Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von
Daten zum Verbraucherschutz**

TOP 8 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 2 der Ausschussempfehlung wird wie folgt ergänzt:

Nach Auffassung des Bundesrates machen die Ereignisse um die Verunreinigung von Öko-Futterweizen mit Nitrofen deutlich, dass im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts auf der Vollzugs- und Legislativebene des Bundes dringender Handlungsbedarf besteht. Um Fälle wie die Nitrofenkrise zu verhindern, ist jedoch das Verbraucherinformationsgesetz kein taugliches Mittel, weil es insbesondere keine Verpflichtung von Unternehmen, die staatlichen Behörden über kritische Ergebnisse bei Eigenkontrollen zu informieren, vorsieht. Die Nitrofenkrise beruht genau auf dieser Informationslücke. So geht es nicht darum, dass die Behörden die Bürger nicht informiert hätten, sondern darum, dass die Überwachungsbehörden von den Herstellern nicht unterrichtet wurden. Für eine umfassende Information der Öffentlichkeit ist es daher notwendig, diese Informationslücke zu schließen. Außerdem enthält das Verbraucherinformationsgesetz keine Bestimmungen zu Futtermitteln. Verunreinigte Futtermittel sind jedoch Auslöser der Nitrofenkrise. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Bundesregierung die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen des Lebens- und Futtermittelrechts veranlasst und im Übrigen das bereits vorhandene

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

europarechtliche und nationale Instrumentarium ausschöpft.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf,

- sich auf EU-Ebene für die vorgriffsweise Einführung der Bestimmungen zur Verantwortung der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer nach Art. 14 – 20 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Lebensmittelsicherheit (Inkrafttreten dieser Vorschriften erst ab 1. Januar 2005) und dabei insbesondere der Meldepflicht nach Art. 19 einzusetzen bzw. auf nationaler Ebene vergleichbare Regelungen umgehend selbst in Kraft zu setzen. Das vorgriffsweise Inkraftsetzen der erst ab 1. Januar 2005 europaweit maßgeblichen Bestimmungen hat zum Ziel, den beteiligten Lebens- und Futtermittelunternehmern umgehend zur Pflicht zu machen, die Behörden bei Kenntnis von Verstößen gegen die Vorschriften der Lebensmittelsicherheit zu unterrichten, um Lebensmittel eher vom Markt nehmen zu können.
- über die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Lebensmittelsicherheit hinaus den Behörden in den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Pflicht zu machen, auch bei Verstößen gegen Vorschriften des Lebens- oder Futtermittelrechts, die im Rahmen schlicht hoheitlichen Handelns oder eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses bekannt geworden sind, die zuständigen Behörden zu unterrichten. Dies dient einer beschleunigten Entfernung gefährlicher Lebensmittel vom Markt und einer beschleunigten Information und Warnung der Öffentlichkeit. Nach Auffassung des Bundesrates wäre die Weiterleitung der bei der Bundesanstalt für Fleischforschung (BAFF) vorhandenen Informationen über Nitrofen in Öko-Futterweizen und Lebensmitteln insoweit eher möglich gewesen.

Zudem fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten zu nutzen und entsprechend Art. 10 der – mit Ausnahme der o. g. Vorschriften - kürzlich in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu veranlassen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und umfassend über

die auf dem Markt befindlichen, durch Nitrofen risikobehafteten Lebens- und insbesondere Futtermittel, die Art der Lebens- und Futtermittel, das damit verbundene Risiko und die zur Vorbeugung, Begrenzung und Ausschaltung des Risikos getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.